

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 42/09 B

L 3 R 26/08 (Thüringer LSG)
S 27 RJ 846/03 (SG Gotha)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Kranichfelder Straße 3, 99097 Erfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 26. November 2008 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.11.2008 hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Weiterzahlung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit über den 31.10.2002 hinaus verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der gerügte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihrer (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hält es für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, wie die Wegefähigkeit vom Gutachter geprüft werden müsse. Diese Frage wird detailliert untergliedert in einzelne Unterfragen, auf deren Wiedergabe hier verzichtet wird. Als weitere Frage von grundsätzlicher Bedeutung - mit zwei hierzu formulierten Unterfragen - sieht es der Kläger an, ob der Gutachter die Methode angeben müsse, mit der er die Prüfung der Wegefähigkeit vorgenommen habe. Schließlich wirft der Kläger noch folgende Fragen auf: "Erfordert die Beurteilung, ob es sich bei widersprechenden gutachterlichen Aussagen zur Wegefähigkeit dem einen oder anderen Gutachter zu folgen ist, medizinische Sachkenntnis, deren Vorhandensein vom Sozialgericht/Landessozialgericht dargelegt werden muss?" - "Muss das Sozialgericht/Landessozialgericht bei sich widersprechenden gutachterlichen Aussagen zur Wegefähigkeit einen Drittgutachter befragen?"



- 6 Mit all diesen Fragestellungen hat der Kläger jedoch keine Rechtsfragen formuliert, denen grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte. Es werden keine Rechtsnormen benannt, zu deren Auslegung ungeklärte Fragen zu beantworten seien. Im Zusammenhang mit den übrigen Ausführungen in der Beschwerdebegründung beziehen sich die Fragestellungen letztlich auf den individuellen Fall des Klägers und somit nicht auf eine über den Einzelfall hinausreichende Rechtsfrage. Auf welche Art und mit welcher Methode die Wegefähigkeit von Versicherten zu prüfen ist, haben die Tatsacheninstanzen im Wege der Sachverhaltsermittlung zu klären. Die Angriffe auf das angefochtene Urteil zielen letztlich auf die Rüge der mangelnden Sachaufklärung, deren besondere Voraussetzungen (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG*) nicht dadurch unterlaufen werden dürfen, dass der Beschwerdeführer sein Vorbringen als Grundsatzrüge bezeichnet. Allein der Umstand, dass die Frage der Wegefähigkeit von Versicherten in einer großen Anzahl von Verfahren zu klären ist, macht die vom Kläger formulierten Fragen noch nicht zu Rechtsfragen.
- 7 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil diese nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG*).
- 8 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

